

## REVISIONSBERICHT

Baudirektion

Tiefbauamt (3020)

### Prüfung Kredit-Schlussabrechnungen

Projekt: Ausbau Verbindung Knoten Grindel-Bibersee, Gemeinden Cham und Steinhausen (Projekt-Nr. TB3020.0141.002)

**Soll (Total):** Fr. 30 300 000.00 **Ist (Total):** Fr. 26 165 402.34

Radstrecke Nr. 48, Abschnitt 48.01, Gemeinde Cham, Teilstrecke Bibersee bis Kantonsgrenze ZH/Hasental (Projekt-Nr. TB3020.000.874)

**Soll (Total):** Fr. 2 600 000.00 **Ist (Total):** Fr. 2 551 604.05

#### 1. REVISIONSERGEBNIS

##### 1.1 Feststellungen

Im Rahmen unserer risikoorientierten, stichprobenweise und unter Beachtung der Wesentlichkeit<sup>1</sup> durchgeführten Revision haben wir bei der geprüften Schlussabrechnung folgendes festgestellt:

Prüfbereich	√	!	!!	!!!	+	Thema	Kap. 6.2
Rechtsgrundlage / Ausgabenvollzugsentscheid:	√						Bst. a, b
Abrechnung formal und rechnerisch / Abweichungsbegründung:	√						Bst. c, d
Buchhaltungsführung:	√						Bst. e, f
Vergabe-/Submissionsverfahren:	√						Bst. g
Vergabeaufträge/Werkverträge:	√						Bst. h
Beiträge Dritter:	√		!!		+	Fehlende Aufträge Los 2	Bst. i
Projektergebnis:	√						Bst. j
Gesamtbeurteilung Schlussabrechnung:	√						

Legende:<sup>1</sup> √ = im Wesentlichen ordnungs-/rechtmässig

! = Hinweis / !! = Empfehlung / !!! = Beanstandung / + = mit Hinweisen, Empfehlungen einverstanden

++ = gemäss Amt während Revision umgesetzt

\* Berichts Anpassung vom 23.10.2019 (vgl. 6.2 a): Der Ausbau Verbindung Knoten Grindel-Bibersee (KRB vom 25.10.2007) ist, im Gegensatz zur Radstrecke Nr. 48, nicht Bestandteil des Stassenbauprogramms (BGS 751.12).

<sup>1</sup> Begriffserläuterungen siehe Anhang II.

## 1.2 Geprüfte Kredit-Schlussabrechnung

Fr.

### Ausbau Verbindung Knoten Grindel-Bibersee (Anhang I)

Kredit gemäss KRB vom 25. Oktober 2007	30 300 000.00
Abgerechnete Ist-Kosten	27 188 421.04
Abgerechnete Ist-Einnahmen	1 023 018.70
<b>Kreditunterschreitung</b>	<b>4 134 597.66</b>

### Radstrecke Nr. 48, Abschnitt 48.01 (Anhang II)

(Bestandteil des Strassenbauprogramms 2004-2014 - KRB vom 18. Dezember 2003 [BGS 751.12])	
Kredit gemäss BDB vom 13. Juli 2011	2 600 000.00
Abgerechnete Ist-Kosten	2 551 604.05
<b>Kreditunterschreitung</b>	<b>48 395.95</b>

## 1.3 Zusätzliche Feststellungen

Die Teuerung ist bei der Kredit-Schlussabrechnung (Indexierung: Schweizerischer Baupreisindex Oktober 2006) aufgrund der Kreditunterschreitung nicht berücksichtigt.

Die Ausgaben für die Planung des abgerechneten Bauprojektes «Ausbau Verbindung Knoten Grindel-Bibersee» beliefen sich auf Fr. 651 611.80 und wurden mit Revisionsbericht Nr. 74-2008 abgerechnet. Die Ausgaben für die Planung des Radwegs sind in den hier abgerechneten Ausgaben (TB3020.0004.874) enthalten.

## 1.4 Beanstandungen

Keine.

## 1.5 Empfehlungen

Sicherstellen, dass für sämtliche zu erbringende Leistungen rechtsgültig unterzeichnete Aufträge vorliegen. (vgl. 6.2 Bst. h)

## 1.6 Hinweise

Keine

## 1.7 Genehmigungsempfehlung

### Ausbau Verbindung Knoten Grindel-Bibersee

Aufgrund unserer durchgeführten Prüfungshandlungen empfehlen wir dem Kantonsrat, die oben angeführten Kredit-Abrechnungen gemäss § 28 Abs. 8 Bst. b Finanzhaushaltgesetz (FHG; BGS 611.1) zu genehmigen.

### Radstrecke Nr. 48, Abschnitt 48.01

Aufgrund unserer durchgeführten Prüfungshandlungen empfehlen wir dem Regierungsrat<sup>2</sup>, die oben angeführte Kredit-Abrechnung zu genehmigen.

<sup>2</sup> Vgl. Ziff. 6.2 Bst. b, Fussnote 5.

## 2. INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. REVISIONSERGEBNIS	1
2. INHALTSVERZEICHNIS	3
3. PRÜFUNGSGEGENSTAND	3
4. PRÜFUNGSaufTRAG	3
5. PRÜFUNGSGRUNDLAGEN	3
6. PRÜFUNGSBEMERKUNGEN	4
7. SCHLUSSBEMERKUNGEN	7
KREDIT-SCHLUSSABRECHNUNG	ANHANG I, II
BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN	ANHANG III

## 3. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Kredit-Abrechnungen:

- Ausbau Verbindung Knoten Grindel-Bibersee, Gemeinden Cham und Steinhausen (TB3020.0141.002)
- Radstrecke Nr. 48, Abschnitt 48.01, Gemeinde Cham, Teilstrecke Bibersee bis Kantonsgrenze Zürich / Hasental (TB3020.0004.874, alt TB3020.0004.038)

## 4. PRÜFUNGSaufTRAG

Gemäss § 42 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 Bst. d des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (BGS 611.1) obliegt der Finanzkontrolle die Prüfung der Projekt- und Kreditabrechnungen. Unsere Prüfung erfolgt mit dem Ziel, die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Kredit-Schlussabrechnung festzustellen und eine entsprechende Empfehlung als Grundlage für deren Genehmigung abzugeben.

## 5. PRÜFUNGSGRUNDLAGEN

Folgende Unterlagen wurden uns durch das Tiefbauamt (TBA) zur Durchführung unserer Prüfungshandlungen zugestellt:

- Kredit-Abrechnungen vom 26. März 2018, angepasst per 5. August 2019
- KRB vom 25. Oktober 2007 betreffend Objektkredit für Planung, Landerwerb und Bau des Projektes «Ausbau Verbindung Knoten Grindel - Bibersee»
- BDB vom 13. Juli 2011 betreffend Radstrecke 48, Abschnitt 48.01, Gemeinde Cham, Teilstrecke Bibersee bis Kantonsgrenze ZH / Hasental, Bau einen Rad und Fussweges, Kreditfreigaben
- Auftragsvergaben und Aufträge

Während der Prüfungshandlungen wurden weitere Unterlagen eingesehen.

Die Verantwortung zur Erstellung der Kredit-Schlussabrechnung liegt bei der zuständigen kantonalen Stelle, während unsere Aufgabe darin besteht, diese gemäss den nachfolgend aufgeführten Prüfungshandlungen (vgl. 6.1) zu revidieren.

## 6. PRÜFUNGSBEMERKUNGEN

### 6.1 Prüfprogramm

Unsere Prüfungshandlungen (siehe unten) sind auf die unter 4. erwähnten Zielsetzungen ausgerichtet:

- a. Formelle Existenzprüfung der Rechtsgrundlagen für das vorliegende Projekt
- b. Existenzprüfung der Ausgabenvollzugsentscheide für das vorliegende Projekt
- c. Abstimmen der Ausgabenkontrolle mit dem gewährten Kredit und Einsichtnahme in die Begründung einer allfälligen Kreditabweichung hinsichtlich ihrer Nachvollziehbarkeit
- d. Formale und rechnerische Kontrolle der Kredit-Schlussabrechnung
- e. Vergleich der abgerechneten Kosten mit der Staatsbuchhaltung
- f. Abstimmen der Belege mit der Staatsbuchhaltung
- g. Einhalteprüfung des Vergabe- und Submissionsverfahrens
- h. Abstimmen der Vergütungen mit den Werkverträgen/Vergabeaufträgen
- i. Prüfung allfälliger Beiträge Dritter
- j. Aussage zum Projektergebnis

Genereller Hinweis: Bei der Prüfung der Kredit-Abrechnung werden rechtliche, finanzielle sowie submissionsrelevanten Aspekte behandelt. (siehe Bst. a. bis i. oben). Bezüglich Projektergebnis (Bst. j.) stützen wir uns auf die Aussage der Projektleitung. Hingegen erfolgen keine Prüfungshandlungen und dementsprechend keine Aussagen und Bestätigungen zum baulichen Vollzug im Sinne einer Bau-Revision.

### 6.2 Grundsätzliche Feststellungen

- a. Die ausgewiesenen Kredite basieren auf folgenden Rechtsgrundlagen

Ausbau Verbindung Knoten Grindel-Bibersee

KRB vom 25. Oktober 2007 betreffend Objektkredit für Planung, Landerwerb und Bau des Projektes «Ausbau Verbindung Knoten Grindel-Bibersee».

Radstrecke Nr. 48, Teilstrecke 48.01

KRB vom 18. Dezember 2003 über das Strassenbauprogramm 2004 -2014 (BGS 751.12).

- b. Für die ausgewiesenen Kredite liegen folgende Ausgabenbewilligungen vor:

Ausbau Verbindung Knoten Grindel-Bibersee

Dem Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 1. Mai 2007<sup>3</sup> wurde durch den Kantonsrat (vgl. Bst. a.) ohne Änderungen der Kreditsumme zugestimmt.

Ein darauf folgender Ausgabenvollzugsentscheid durch den Regierungsrat liegt nicht vor. Gemäss § 14 Abs. 3 Bst. a Finanzhaushaltverordnung vom 21. November 2017 (FHV [BGS 611.11]) gilt der Bericht und Antrag des Regierungsrates als Ausgabenvollzugsentscheid, sofern das Vorhaben durch die Genehmigung des Kantonsrats nicht wesentliche Änderungen erfahren hat. Da der Kantonsrat die Kreditsumme unverändert bewilligt hat, bewerten wir den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 1. Mai 2007 als Ausgabenvollzugsentscheid.

<sup>3</sup> Vgl. Vorlage 1527.1, Laufnummer 12360.

Radstrecke Nr. 48, Teilstrecke 48.01

Gem. § 3 Abs. 1 und 2 des KRB vom 18. Dezember 2003 über das Strassenbauprogramm 2004 -2014 (BGS 751.12) gab der Regierungsrat die Kredite für Radstrecken unabhängig vom Betrag frei.<sup>4</sup>

Gemäss § 7 Abs. 1 Bst. d der Delegationsverordnung (BGS 153.3) vom 23. November 1999 war die Kompetenz zur Freigabe der Kredite gem. 3 Abs. 2 des KRB vom 18. Dezember 2003 über das Strassenbauprogramm 2004 -2014 (BGS 751.12) an die Baudirektion delegiert.<sup>5</sup>

Für den ausgewiesenen Kredit liegt ein Ausgabenvollzugsentscheid der Baudirektion vom 13. Juli 2011 vor.

- c. Die Differenz zwischen den Ist-Kosten und den Krediten auf den Kredit-Abrechnungen ist korrekt ausgewiesen. Die Kreditabweichung ist begründet.
- d. Die Abrechnungen sind formal und rechnerisch korrekt. Die betroffenen Teilprojekte wurden in der Staatsbuchhaltung durch die Finanzverwaltung auf «abgeschlossen» gesetzt. Die Ist-Kosten sind korrekt unter der Anlagekategorie «Strassenbau mit Spezialfinanzierung» (Konto 1401.02) sowie «Radwege» (Konto 1401.01) aktiviert.
- e. Die ausgewiesenen Ist-Kosten und Ist-Einnahmen gemäss Kredit-Abrechnungen (Anhang I und II) stimmen mit der Staatsbuchhaltung überein (Projekt-Nr. TB3020.0141.002 / TB3020.0004.874 (alt TB3020.0004.38).
- f. Die Belege wurden stichprobenweise mit der Staatsbuchhaltung abgestimmt.
- g. Die IST-Kosten waren bei 16 Auftragnehmern höher als die Schwellenwerte der IVöB<sup>6</sup>, ab welchen bei entsprechend geschätzten Planungszahlen das Einladungsverfahren resp. das offene Verfahren für die Vergabe von Aufträgen im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe resp. im Dienstleistungsbereich durchgeführt werden muss. Diese Auftragsvergaben haben wir plausibilisiert.  
  
Gemäss unserer durchgeführten formellen Beurteilung und Plausibilisierung der gewählten Vorgehensweise wurden die Vorschriften der Submissionsverordnung (BGS 721.53) bezüglich Verfahrensart und Zuschlags-/Vergabekompetenz eingehalten.
- h. Die Vergütungen konnten mehrheitlich mit den Werkverträgen/Vergabeaufträgen abgestimmt werden.

**Sachverhalt**

Für die Baumeisterarbeiten im Los 2<sup>7</sup> wurden Gesamtaufwendungen in Höhe von Fr. 11 026 880.45 vom Auftragnehmer abgerechnet. Gemäss unserer durchgeführten formellen Beurteilung und Plausibilisierung der Auftragsvergabe erfolgte diese ordnungsgemäss (vgl.

<sup>4</sup> Gem. § 3 Abs. 1 des KRB vom 28. August 2014 zum Strassenbauprogramm 2014-2026 (BGS 751.12) sind nunmehr mit Ausnahme der allgemeinen Projektierungen alle Kredite über 1.5 Millionen Franken durch den Kantonsrat freizugeben.

<sup>5</sup> Gem. § 35 Abs. 3 Finanzhaushaltgesetz (FHG; BGS 611.1) kann der Regierungsrat Ausgabenkompetenzen bis Fr. 500 000 an die Direktionen delegieren. Die betragsunabhängige Kompetenzdelegation an die Baudirektion war somit nicht korrekt. Dieser Umstand wurde mit der Anpassung des KRB vom 28. August 2014 über das Strassenbauprogramm 2014 -2026 (BGS 751.12) per 1. Januar 2018 korrigiert. Der Regierungsrat kann nunmehr seine Befugnis zur Freigabe der übrigen Kredite (bis 1,5 Millionen Franken) an die Baudirektion übertragen.

<sup>6</sup> Vgl. Schwellenwerte gemäss Anhang 1 und Anhang 2 der IVöB (BGS 721.52).

<sup>7</sup> Baumeisterarbeiten Kreisel Grindel bis zum Blegiwäldli. Neubau der Kantonsstrasse entlang der Autobahn N4 sowie Bau eines Rad-/Fussweges bis an die Kantonsgrenze Zürich.

6.2 Bst. g). Ebenso besteht ein RRB vom 13. August 2013<sup>8</sup>, in dem ein Kostendach von Fr. 11 791 023.85 bewilligt wurde.

Unsere Abstimmungen zu den Vergütungen und Verträgen zeigten:

<b>Verträge</b>	<b>Auftrag in Fr.</b>	<b>Gesamtauftrag in Fr.</b>
Werkvertrag vom 2./6.7 / 19.10.2012	8 861 759.95	8 861 759.95
Nachtrag 2 vom 1.10.2012	249 726.05	9 111 486.00
Nachtrag 1 vom 18.12.12 / 6.2.13	9 576.20	9 121 062.20
Nachtrag 3 vom 14./30.1.13 / 6.2.13	28 906.25	9 149 968.45
Nachtrag 4 vom 24./30.1.13 / 6.2.13	11 588.15	9 161 556.60
Nachtrag 5 vom 24./30.1.13 / 6.2.13	11 216 10	9 172 772.70
Nachtrag 6 vom 18./23.4.2013	125 355.50	9 298 128.20
Nachtrag 7 vom 11.11.13	668 349.60	9 966 477.80
Nachtrag 8 vom 9./11./18.12.13	39 357.00	10 005 834.80
Nachtrag 9 vom 9./11./18.12.13	10 054.80	10 015 889.60
Nachtrag 10 vom 9./11./18.12.13	55 151.60	<b>10 071 041.20</b>
<b>Abgerechnete Gesamtkosten</b>		<b>11 026 880.45</b>
<b>Differenz</b>		<b>955 839.35</b>

Das bewilligte Kostendach für den Auftrag wurde eingehalten. Die einzelnen Nachträge wurden entsprechend der jeweiligen Einzel-Auftragssummen unterzeichnet. Für die Differenz von Fr. 955 839.35 lagen uns jedoch keine rechtsgültig unterzeichneten Aufträge zur Prüfung vor (Gründe für diese Differenz waren gemäss TBA hauptsächlich Mengenänderungen im Ausmass).

#### **Empfehlung:**

Sicherstellen, dass für sämtliche zu erbringenden Leistungen rechtsgültig unterzeichnete Aufträge vorliegen.

- i. Beiträge Dritter: Mit Vertrag vom 25./29. September 2000 zwischen der Einwohnergemeinde Steinhausen und der Genossenschaft Migros Luzern sowie mit Vertrag vom 10./17./21. Februar 2003 beteiligte sich die Genossenschaft Migros Luzern am Ausbau des Kreisels Grindel und somit an der Verbesserung der Erschliessung der Zentrums Zugerland in Steinhausen mit pauschal 1.0 Mio. Franken. Der Beitrag wurde der Einwohnergemeinde Steinhausen in Rechnung gestellt und von dieser am 24. August 2012 bezahlt.  
  
Weiterhin erfolgten eine Gutschrift von Fr. 3236.35 aufgrund Entschädigungen im Rahmen des Landerwerbs sowie eine Gutschrift von Fr. 19 782.35 aufgrund der Regulierung eines Unfallschadens.
- j. Gemäss den uns vorgelegten und eingesehenen Protokollen zur «Abnahme des Werkes» wurde das Bauwerk abgenommen.

<sup>8</sup> Vgl. RRB vom 13. August 2013 betreffend «Tiefbau; Kantonsstrasse H, Steinhausen und Cham; Ausbau Verbindung Knoten Grindel-Bibersee; Erhöhung Vergabesumme Baumeisterauftrag, Los 2, Strassenbau».

### 6.3 Zusätzliche Feststellungen

Die Teuerung ist bei der Kredit-Schlussabrechnung (Indexierung: Schweizerischer Baupreisindex Oktober 2006) aufgrund der Kreditunterschreitung nicht berücksichtigt.

Die Ausgaben für die Planung des abgerechneten Bauprojektes «Ausbau Verbindung Knoten Grindel-Bibersee» beliefen sich auf Fr. 651 611.80 und wurden mit Revisionsbericht Nr. 74-2008 abgerechnet. Die Ausgaben für die Planung des Radwegs sind in den abgerechneten Ausgaben (TB3020.0004.874) enthalten.

## 7. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Dieser Bericht wurde dem Kantonsingenieur im Entwurf zur Kenntnis gebracht. Er war mit dem vorliegenden Berichtsinhalt einverstanden.

Der Berichtsentwurf wurde zudem dem Baudirektor zur Kenntnis gebracht. Er war mit dem Berichtsinhalt ebenfalls einverstanden.

### FINANZKONTROLLE DES KANTONS ZUG



Walter Hunziker



Anita Heinecke

#### Geht an:

- Tiefbauamt
- Baudirektion
- Finanzdirektion
- Finanzverwaltung
- Staatswirtschaftskommission (via iZug)



Baudirektion

**Direktion:** Baudirektion  
**Amt:** Tiefbauamt (3020)

**Kreditabrechnung<sup>1</sup>**

**Projektname:** Ausbau Verbindung Knoten Grindel–Bibersee, Gemeinden Cham und Steinhausen  
**Projektnummer:** TB3020.0141.002  
**Rechtsgrundlage:** KRB betreffend Objektkredit für Planung, Landerwerb und Bau des Projektes «Ausbau Verbindung Knoten Grindel–Bibersee» vom 25. Oktober 2007 (GS 29/121)  
**Ausgabenvollzugsentscheid:** Bericht und Antrag RR vom 1. Mai 2007  
**Projektbeginn:** September 2007  
**Projektende:** Dezember 2017  
**Projektleitung:** Louis Gempeler  
**Datum Schlussabrechnung:** 5. August 2019

**Übersicht:**

Bezeichnung, Positionen <sup>2</sup>	SOLL (bewilligter Projektbetrag / Verpflichtungskredit) in Franken			IST in Franken			Abweichung Saldo SOLL-IST
	Ausgaben	Einnahmen	Saldo	Ausgaben	Einnahmen	Saldo	
TB3020.0141.002	30'300'000.00		30'300'000.00	27'188'421.04		27'188'421.04	-3'111'578.96
TB3020.0141.002					1'023'018.70	1'023'018.70	-1'023'018.70
<b>Total</b>	<b>30'300'000.00</b>		<b>30'300'000.00</b>	<b>27'188'421.04</b>	<b>1'023'018.70</b>	<b>26'165'402.34</b>	<b>-4'134'597.66</b>

**Abweichung Saldo SOLL-IST:**

Die Kreditunterschreitung beträgt Fr. 4'134'597.66 und entspricht 13.5 % des Objektkredits. Dies begründet sich wie folgt:

- Im Wesentlichen wurde die zusätzliche Objektreserve von 15 %, resp. 3,90 Mio. Franken nicht benötigt.
- Baumeisterarbeiten:
  - Die Baumeistersubmission mit der anschliessenden Arbeitsvergabe fiel gegenüber dem Kostenvoranschlag deutlich tiefer aus.
  - Die Arbeiten beim Hauptlos 2 führten infolge der Geologie und Altlasten zu Mehrkosten. In den nachfolgenden Baulosen waren die geologischen Baugrundverhältnisse aber vorteilhaft, was dort zu Minderkosten führte.
  - Die Materialzufuhr für Dammschüttungen ist deutlich geringer ausgefallen, da das vorhandene Material vor Ort weitgehend wieder verwendet werden konnte, was zu Minderkosten führte.
  - Laufende Optimierungen der Bauabläufe führten ebenfalls zu tieferen Kosten.

<sup>1</sup> Vgl. FD-Weisung «Projekt- und Kreditabrechnungen» vom 10. September 2018.

<sup>2</sup> Ggf. Gliederung gemäss Beschluss (Soll-Positionen analog BKP, Teilprojekte, Details gemäss Finanztafel bzw. gemäss «Bericht und Antrag RR» etc.)



Seite 2/2

- Die Mehraufwendungen im Landerwerb begründen sich im nachträglichen Beschluss des Kantonsrats zum höheren Landpreis für kantonale Bauvorhaben in der Landwirtschaft vom 24. September 2009.

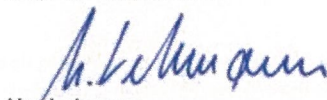
**Einnahmen:**

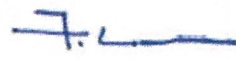
Die Einnahmen belaufen sich total auf Fr. 1'023'018.70. Der Hauptbetrag von 1,0 Mio Franken stammt aus dem Vertrag zwischen der Gemeinde Steinhausen und der Genossenschaft Migros Luzern.

**Bemerkungen:**

- Die Rechnungen Nr. 820 vom 13. Oktober 2015 bis Nr. 1056 vom 20. Dezember 2017 sind im OKP erfolgt und werden daher nicht in Papierform beigelegt.
- Die Ausführung des Rad- und Fussweges wurde in das Strassenprojekt Grindel-Bibersee integriert und im Bauprogramm entsprechend den Schnittstellen ausgeführt. Die Baumeisterarbeiten wurden im Hauptlos 2 und im Los 3 von Grindel-Bibersee ausgeführt. Bei den Rechnungen sind deshalb zwei Bauunternehmer aufgeführt.
- Aufgrund des nachträglich geforderten Ausmasses anstelle der Pauschalabrechnung erfolgte der Einzel-Buchungsbeleg Nr. 291909 vom 17. Juni 2019

Zug, 13. August 2019 

  
Urs Lehmann  
Kantonsingenieur

  
Florian Weber  
Baudirektor

**Beilage (Ordner):**

- Kreditbeschluss vom 25. Oktober 2007
- Einzelbuchungsbeleg Nr. 291909 vom 17. Juni 2019
- Projektkontoblatt der Staatsbuchhaltung (mit Statusvermerk «Abgeschlossen»)
- Kreditübersicht (Interne Rechnungsliste)
- Übersicht der Arbeitsvergaben (Interne Liste)
- Kreditorenrechnungen im Original bzw. Kopien Nr. 1 bis 819 (Ordner 5.0 bis 5.7)
- Arbeitsvergaben, Werkverträge, Aufträge (Ordner 6.0, 6.1, 6.2)
- Abnahmeprotokolle
- Garantiescheine
- Abtretungsvertrag Gemeinde Steinhausen und dem Kanton Zug vom 23. Oktober 2017

**Kopie an:**

- Tiefbauamt (VOST, GELO)



Baudirektion

**Direktion:** Baudirektion  
**Amt:** Tiefbauamt (3020)

**Kreditabrechnung<sup>1</sup>**

**Projektname:** Radstrecke Nr. 48, Abschnitt 48.01, Gemeinde Cham  
 Teilstrecke Bibersee bis Kantonsgrenze ZH / Hasental  
**Projektnummer:** TB3020.0004.874 (Neu), TB3020.0004.38 (Alt)  
**Rechtsgrundlage:** Kantonsratsbeschlusses über das Strassenbauprogramm  
 2004-2014 vom 18. Dezember 2003 (BGS 751.12)  
**Ausgabenvollzugsentscheid:** BDB vom 13. Juli 2011  
**Projektbeginn:** Dezember 2011  
**Projektende:** Dezember 2013  
**Projektleitung:** Louis Gempeler  
**Datum Schlussabrechnung:** 5. August 2019

**Übersicht:**

Bezeichnung, Positionen <sup>2</sup>	SOLL (bewilligter Projektbetrag / Verpflichtungskredit) in Franken			IST in Franken			Abweichung Saldo SOLL-IST
	Ausgaben	Einnahmen	Saldo	Ausgaben	Einnahmen	Saldo	
TB3020.0004.38	2'600'000.00		2'600'000.00	2'551'604.05		2'551'604.05	48'395.95
<b>Total</b>	<b>2'600'000.00</b>		<b>2'600'000.00</b>	<b>2'551'604.05</b>		<b>2'551'604.05</b>	<b>48'395.95</b>

**Bemerkungen:**

- Die Ausführung des Rad- und Fussweges wurde in das Strassenprojekt Grindel-Bibersee integriert und im Bauprogramm entsprechend den Schnittstellen ausgeführt. Die Baumeisterarbeiten wurden im Hauptlos 2 und im Los 3 von Grindel-Bibersee ausgeführt. Bei den Rechnungen sind deshalb zwei Bauunternehmer aufgeführt.
- Aufgrund des nachträglich geforderten Ausmasses anstelle der Pauschalabrechnung erfolgte der Einzel-Buchungsbeleg Nr. 291909 vom 17. Juni 2019

Zug, 13. August 2019

Urs Lehmann  
 Kantonsingenieur

Florian Weber  
 Baudirektor

<sup>1</sup> Vgl. FD-Weisung «Projekt- und Kreditabrechnungen» vom 10. September 2018.  
<sup>2</sup> Ggf. Gliederung gemäss Beschluss (Soll-Positionen analog BKP, Teilprojekte, Details gemäss Finanztafel bzw. gemäss «Bericht und Antrag RR» etc.)

**Begriffserläuterungen**

**Begriff**

**Erläuterung**

«*unter Beachtung der Wesentlichkeit*»

Die Prüfungstätigkeit und die entsprechende Bestätigung sind auf «Wesentlichkeit» ausgelegt. Unwesentliche Positionen werden nicht, wesentliche auf der Basis von Stichproben geprüft. Dabei allenfalls festgestellte Abweichungen wurden als für das Gesamtbild unwesentlich eingestuft (vgl. dazu die entsprechenden Empfehlungen in diesem Bericht).

«*Ordnungsmässigkeit*»

Ordnungsmässigkeit im Sinne der allg. anerkannten kaufmännischen Grundsätze: Vollständig, wahr, klar, übersichtlich, systematisch angelegt, zweckmässig organisiert, à jour, nachprüfbar (vgl. § 3 Abs. 1 Bst. a FHG; BGS 611.1).

«*Hinweis*»

Kleinerer Mangel ohne Einschränkung.

«*Empfehlung*»

Mittlerer Mangel mit Einschränkung..

«*Beanstandung*»

Grösserer Mangel, nicht ordnungs- und/oder rechtmässig.

